

## Kasse leer als Au- Pair ?

EINKOMMENSTEUER Wie die Eltern den Kindergeldanspruch behalten

**Zur Vorbereitung auf den angestrebten Beruf oder das bevorstehende Studium nehmen Kinder nach der Schulausbildung in vielen Fällen eine Tätigkeit als Au- Pair im Ausland auf. Dabei ist fraglich, ob in dieser Zeit der Kindergeldanspruch der Eltern erhalten bleibt.**

Von Rudolf Schollmaier

Der Bezug von Kindergeld oder die Anrechnung von Kinder- und Erziehungsfreibeträgen für volljährige Kinder ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So dürfen die Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder im Jahr 2010 nicht mehr als 8.004 Euro betragen. Weitere Voraussetzung ist, dass sich das Kind in Berufsausbildung befindet. Somit stellt sich bei Au- Pair- Aufenthalten der Kinder im Ausland die Frage, ob es sich bei der Aneignung von Sprachkenntnissen um eine Berufsausbildung handelt. Hierzu sind im Jahr 2009 verschiedene Finanzgerichts- Urteile ergangen, in denen der steuerliche Begriff der Berufsausbildung konkretisiert wurde.

**Beispiel 1:** Bea Esseff hat sich nach bestandem Abitur im Juli 2009 von einer Au- Pair- Agentur für ein Jahr zu einer Familie nach Detroit vermitteln lassen. Sie beabsichtigt, danach ein Chemiestudium aufzunehmen. In Absprache mit ihrer Gastfamilie besucht sie an zehn Stunden pro Woche einen Englischsprachkurs an einer anerkannten Akademie in Detroit. Nach einem Jahr besteht sie die Abschlussprüfung „English Certificate for Advanced Learners“ an der Akademie.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes vom 19.03.2009 - 2 K 1141/08 erfüllt Bea damit die Voraussetzungen zur Anerkennung des Sprachkurses als Berufsausbildung im



Sinne des Einkommensteuergesetzes. Als Folge steht den Eltern das Kindergeld auch während Beas Aufenthalt in USA zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Bea nach Ihrem Auslandsaufenthalt kein spezielles Sprachstudium aufnimmt. In diesem Fall ist allerdings erforderlich, dass der Auslandsaufenthalt von einem theoretisch- systematischen Sprachunterricht begleitet wird, der an mindestens zehn Wochenstunden stattfindet und somit eine hinreichend gründliche (Sprach-)Ausbildung wahrscheinlich ist. Die Sprachausbildung muss an einer anerkannten Einrichtung erfolgen, das Ablegen einer Abschlussprüfung ist hilfreich aber nicht zwingende Voraussetzung zur steuerlichen Anerkennung.

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, nur stimmt die Gastfamilie einer Kursdauer von wöchentlich zehn Stunden nicht zu. Man einigt sich auf einen Standardkurs „American English for

foreign students“ mit fünf Wochenstunden. Daneben belegt Bea einen Fernkurs, der sie monatlich einhundert Dollar kostet.

Auch in diesem Fall ist die Sprachausbildung als Berufsausbildung anzuerkennen. Hilfreich ist die Vorlage von Leistungsnachweisen bei der Teilnahme an dem belegten Fernkurs.

**Beispiel 3:** Theo Rieh fährt nach seinem Fachabitur sechs Monate lang mit dem Motorrad durch Südamerika. Schon während seiner Schulausbildung eignete er sich Spanischkenntnisse an und beabsichtigt nach Vertiefung seiner Spanischkenntnisse eine Lehre als Koch bei einem bekannten spanischen Küchenmeister in Barcelona anzutreten. Da er alleine mit dem Motorrad unterwegs ist, hat Theo gute Möglichkeiten seine Spanischkenntnisse zu erweitern.

Leider werden Theos Eltern kein Kindergeld erhalten. Theos lockere Art des Sprachenlernens ist nicht begünstigt. Er lernt weder an einem anerkannten Lehrinstitut noch findet ein theoretisch-systematischer Sprachunterricht statt. Auch Theos abendliche Gespräche mit Einheimischen begründen keinen ausreichenden Inhalt einer Berufsausbildung. So sah das auch das Finanzgericht München in einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 1.07.2009 - 10 K 2250/08).

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de